

9) Erlaß des Preußischen Staatsministeriums zur Regelung der Minderheitsschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig

9. Februar 1926 (Ministerialbl. f. d. innere Verwaltung 1926 S. 269)

I.

1. Für die dänische Minderheit in den Kreisen Südtondern, Flensburg-Stadt und Flensburg-Land ist ein Bedürfnis zur Errichtung privater Volksschulen mit dänischer Unterrichtssprache dann anzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß wenigstens 10 zur dänischen Minderheit gehörende Volksschulkinder einer solchen privaten Volksschule zugeführt werden.
2. Der Besuch einer solchen privaten Volksschule bleibt auf Kinder der dänischen Minderheit beschränkt; durch ihn wird der Schulpflicht genügt. Kinder reichsdänischer Eltern können am Schulbesuch teilnehmen.
3. Die Genehmigung zur Leitung einer solchen privaten Volksschule ist einem Lehrer oder einer Lehrerin zu erteilen, welcher (welche) die Befähigung zur Anstellung im preußischen oder dänischen Volksschuldienst besitzt und gegen den (die) keine Bedenken, insbesondere sachlicher oder sittlicher Art, bestehen.
4. Die Unterrichtsräume müssen billigen Anforderungen entsprechen, wobei auch die zu unterrichtende Kinderzahl in Betracht zu ziehen ist. Die gleichen Anforderungen wie für eine öffentliche Schule sind im allgemeinen nicht zu stellen. Vor Eröffnung der Schule müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände sichergestellt sein.
5. Der Nachweis der für den Schulbetrieb erforderlichen Mittel ist u. a. auch schon dann als erbracht anzusehen, wenn ein Verein mit mindestens 100 reichsdeutschen Mitgliedern die Gewähr dafür übernimmt.
6. Für die Gewährung von Staatsbeihilfen gelten die gleichen Vorschriften, wie bei anderen privaten Volksschulen.
7. Von dem Lehrplan der Volksschule darf insoweit abgewichen werden, als das notwendig ist, um die Kenntnis dänischen Volkstums im Unterricht angemessen zu vermitteln. An Stelle des Deutschen tritt als Unterrichtssprache das Dänische. Deutsch muß in ausreichender Stundenzahl als Unterrichtsfach erteilt werden.
8. Als zur dänischen Minderheit gehörig dürfen nur solche schulpflichtigen Kinder angesehen werden, von denen ein Elternteil entweder im Königreich Dänemark oder in den Kreisen Südtondern, Flensburg-Stadt oder Flensburg-Land geboren ist, oder von Eltern abstammt, bei deren einem Teil die gleichen Voraussetzungen vorgelegen haben.
9. Wenn jemand seit längerer Zeit nachweislich im Zusammenhang

mit dem dänischen Volkstum gestanden hat, in dem oben umschriebenen Bezirk seinen Wohnsitz hat und den Wunsch äußert, seine Kinder an den Schuleinrichtungen für die dänische Minderheit teilnehmen zu lassen, so kann einem solchen Wunsch nach Prüfung des Einzelfalles stattgegeben werden.

II.

1. Für die Einrichtung von Privatschulen mit dänischer Unterrichtssprache in den oben (I Abs. 1) genannten Kreisen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Errichtung von Privatschulen überhaupt. Die Bestimmungen in I. Abs. 2—9 finden sinngemäß Anwendung.
2. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von Prüfungen, die staatliche Berechtigungen verleihen, gelten die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Privatschulen, sofern an den Minderheitsschulen ausreichender Unterricht im Deutschen erteilt wird.

III.

1. Wenn in einem Schulverbände der Kreise Südtondern, Flensburg-Stadt oder Flensburg-Land von reichsdeutschen Erziehungsberechtigten für wenigstens 24 schulpflichtige, zur dänischen Minderheit (I. Abs. 8 und 9) gehörige Kinder, für deren entsprechende Beschulung als Angehörige der dänischen Minderheit in anderer Weise nicht ausreichend gesorgt ist, der Antrag auf Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit dänischer Unterrichtssprache gestellt wird, so ist das Bedürfnis für eine solche Schule anzuerkennen und ihre Errichtung ebenso durchzuführen, als wenn es sich um eine andere notwendige Volksschule handelte.
2. Diesen Minderheitsvolksschulen können Ergänzungszuschüsse wie den entsprechenden deutschen Volksschulen gewährt werden.
3. Vor der Anstellung von Lehrkräften an einer solchen Schule ist dem Elternbeirat dieser Schule Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben, und ebenso ist der Elternbeirat vor der Einführung besonderer Lehrbücher zu hören.

IV.

1. Die Minderheitsschuleinrichtungen dürfen wieder aufgehoben werden, wenn ihre Schülerzahl in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren hinter den für ihre Begründung maßgebenden Zahlen zurückbleibt.
2. Die Aufhebung kann schon nach Ablauf eines Schuljahres angeordnet werden, wenn während dieses Schuljahres die Kinderzahl ununterbrochen geringer war als die Hälfte der vorgeesehenen Mindestzahlen.

*

*

*